



Verband Thurgauer Gemeinden
Geschäftsstelle
Postfach 1060
8580 Amriswil
Tel. 071 414 04 75 / Fax: 071 414 04 76
E-Mail: info@vtg.ch / Internet: www.vtg.ch



Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Herr Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer
Verwaltungsgebäude
8510 Frauenfeld

Amriswil, 30. Juni 2010 rm

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf betreffend das Gesetz über Geoinformation

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu der im Titel genannten Vorlage. Gerne benutzen wir die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Namen des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) und des Verbandes Thurgauer Elektrizitätsversorger (VTE). Der VTG hat für die Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort in Zusammenarbeit mit dem VTE eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der folgende Mitglieder angehörten:

- Hansjörg Huber, Gemeindeammann Birwinken
- Werner Künzler, Gemeindeammann, Felben-Wellhausen
- Thomas Thalman, Gemeinderat Güttingen, Vertreter VTE
- René Ramseier, Leiter Technik, Technische Betriebe Weinfelden
- Rolf Scheurer, Bauverwaltung Amriswil
- Reto Marty, Geschäftsleiter VTG (Protokoll)

Vorbemerkungen

Aus der Vernehmlassungsvorlage ist ersichtlich, dass aufgrund des Erlasspaketes GeoIG auf Bundesebene verschiedene Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene festgelegt werden müssen. Geodaten werden immer wichtiger und die Erstellung aber auch die Nachführung der Daten ist kostenintensiv. Die Vereinheitlichung der Datenformate und der damit möglich werdende Datenaustausch werden grundsätzlich sehr begrüsst. Als sehr wichtig erscheint, dass die Gemeinden auch zur Verordnung der Regierungsrates zum GeoIG TG angehört werden. In der vorliegenden Vorlage wird häufig auf die Verordnung verwiesen. Es ist nachzuvollziehen, dass viele Detailfragen in der Verordnung geregelt werden sollen, die Möglichkeit und Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinden zur Verordnung wird jedoch gefordert und muss bestehen.

Für die Gemeinden sind hauptsächlich zwei Punkte von grosser Wichtigkeit: Zum einen soll der Datenaustausch zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden einfach und kostenlos (auch ohne Bearbeitungsgebühr) erfolgen. Zum anderen wird die Bereitstellung des digitalen Leitungskatasters als sehr grosser Aufwand angesehen. In diesem Bereich ist festgeschrieben, dass die Aufbereitung der Daten durch die Eigentümer der Leitungen oder Werke erfolgen muss, welche den Gemeinden diese in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung stellen. Zu den Qualitätserfordernissen der Daten wird keine Aussage gemacht. Für die Gemeinden ist es äusserst wichtig, dass die Daten in entsprechender Qualität geliefert werden und keine zusätzlichen Aufwendungen für die Gemeinden entstehen.

Wichtig ist auch, dass genau definiert wird, wer Ausgabestelle der Daten ist, hier befürworten die Gemeinden, dass immer der Datenherr auch Ausgabestelle der Daten ist, damit nicht veraltete oder allenfalls falsche Daten herausgegeben werden.

Zusätzlich zu den öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster wäre es für die Gemeinden auch äusserst hilfreich, Zugriff auf das Verzeichnis der privaten Dienstbarkeiten zu erhalten. Allenfalls könnten auch beide zusammengefügt werden. Für die Gemeinden wäre es von grossem Vorteil, wenn alle Einschränkungen oder Erweiterungen in einem Kataster ersichtlich wären.

Zum Gesetzesentwurf lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Wir haben lediglich zu den Paragraphen Stellung genommen, die unserer Ansicht nach geändert werden sollten oder die wir ausdrücklich begrüssen. Die übrigen Vorschläge werden befürwortet.

§ 2. ¹*Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.*

²*Es gewährleistet einen angemessenen Schutz der Privatsphäre bei der Bearbeitung und Nutzung von Geodaten.*

Bemerkung / Forderung:

Die Definition der Qualität hat in der Verordnung zu erfolgen. Für die Gemeinden ist es wichtig, dass auch die Daten, die sie von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Leitungen bzw. Werke unentgeltlich bekommen, (vgl. § 26) in der geforderten Qualität erhalten, damit keine Zusatzaufwendungen nötig sind.

§ 5. ¹*Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog:*

- 1. die Geobasisdaten des kantonalen Rechts;*
- 2. andere Geodaten, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind.*

²*Er legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest.*

Bemerkung:

Zu den Geobasisdaten sollten auch die Geologiedaten gehören. Die bereits vorhandenen Daten von Erdbohrungen wären für weitere Arbeiten / Abklärungen sehr hilfreich.

Forderung:

Der VTG kann sich damit einverstanden erklären, dass der Regierungsrat die Zugangsberechtigungen über die Daten der Gemeinden festlegt, sofern die Gemeinden den Zugriff auf die Daten des Kantons erhalten und dafür keine Finanzen (auch keine Bearbeitungsgebühren) aufwenden müssen. Neben den Zugangsberechtigungen müssen auch die Ausgabestellen der Daten definiert werden.

§ 7. *Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodaten des Kantons und der Gemeinden.*

Forderung:

Die Definition der Qualität soll so ausfallen, dass die bereits heute vorhandenen digitalen Daten genügen. Hier soll auf die Qualität der GIV-Vorgaben abgestellt werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen müssen sich bei der unentgeltlichen Abgabe der digitalen Leitungsdaten ebenfalls an diese Qualitätsvorgaben halten, damit den Gemeinden keine weiteren Kosten erwachsen.

§ 11. ¹*Die für das Erheben und Nachführen zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie deren Nutzung und Weitergabe von einer Zugangskontrolle oder einer Einwilligung abhängig machen.*

²*Der Regierungsrat erlässt Vorschriften betreffend:*

- 1. zulässige Nutzung und Weitergabe;*
- 2. Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung;*
- 3. Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich Zugang und Datenschutz bei Nutzung und Weitergabe der Daten;*
- 4. Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;*

5. Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung.

Bemerkung:

Den Zugangsberechtigungen muss aus Gründen der Sicherheit äusserst hohe Beachtung beigemessen werden.

§ 14. ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bemerkung:

Grundsätzlich wird begrüsst, dass der Austausch unter den Behörden funktioniert. Die Gemeinden wollen aber mitbestimmen können, wie der Austausch funktioniert. Deshalb würde die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung sehr begrüsst.

Wer berät den Regierungsrat in diesem Fragen? Falls dies die neu zu schaffende Fachstelle sein wird, sind in dieser die Interessen der Gemeinden und des Kantons stark zu gewichten. Private können beratend mitwirken.

§ 19. ¹Der Kanton übernimmt:

1. 10 Prozent der Kosten der Vermarkung, sofern sie ausserhalb von Bodenverbesserungen erfolgt;

2. 55 Prozent der Kosten der Ersterhebung im Rahmen der amtlichen Vermessung 93;

3. 20 Prozent der Kosten der Erneuerung im Rahmen der amtlichen Vermessung 93;

4. je nach Interessenlage bis zu 100 Prozent der Kosten der Ersterhebung und der Erneuerung ausserhalb der amtlichen Vermessung 93.

²Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten der Vermarkung, Ersterhebung und Erneuerung sowie die Kosten für den Unterhalt.

³Der Regierungsrat erlässt die ergänzenden Bestimmungen.

Forderung:

§ 19 Abs. 2: Die Kosten für den Unterhalt sollen gleich aufgeteilt werden wie die Kosten der Ersterhebung der amtlichen Vermessung.

§ 23. Der Regierungsrat regelt die Gebühren der amtlichen Vermessung und das Inkasso.

Forderung:

Das Inkasso soll ebenfalls über die Privatwirtschaft laufen, nicht über die Gemeinden.

§ 24. ¹Der Kanton führt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

²Der Regierungsrat regelt die Organisation.

³Der Regierungsrat legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts Gegenstand des Katasters sind.

Forderung:

Auch die privatrechtlichen Dienstbarkeiten sollten für die Gemeinden ersichtlich sein. Dies würde die Arbeiten sehr vereinfachen.

§ 26. ¹Die Gemeinden führen einen digitalen Leitungskataster, aus dem die geografische Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung hervorgeht.

²Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen oder Werke stellen der Gemeinde die Leitungsdaten in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung.

³Der Regierungsrat regelt Inhalt, technische Ausgestaltung, Zugang und Nutzung des Katasters und legt die Gebühren fest.

Forderung:

Zur Führung des Leitungskatasters dürfen den Gemeinden aufgrund qualitativer Mängel der Daten keine Zusatzkosten entstehen.

§ 28. ¹Für den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für deren Nutzung können Gebühren erhoben werden.

²Die Gebühren umfassen:

1. bei Nutzung zum Eigengebrauch eine Bearbeitungs- und eine Betriebskostengebühr; 2. bei gewerblicher Nutzung eine Bearbeitungs-, eine Betriebskosten- und eine Investitionskostengebühr.

³Beim Austausch von Geodaten unter Behörden des Kantons und der Gemeinden wird nur eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Forderung:

Der VTG fordert, dass in Zukunft jeglicher Austausch und Zugriff von Daten zwischen Behörden des Kantons und Behörden der Gemeinden ohne Kostenfolge erfolgen können. Das bedeutet, dass künftig keine Kosten mehr hin und her verrechnet werden sollen.

An den positiven Erträgen der Gebühren für die gewerbliche Nutzung sollen die Gemeinden mitbeteiligt werden. Da die Gemeinden einen nicht unerheblichen Teil der Kosten der Datenerhebung tragen, haben sie ein Anrecht auf die Ertragsbeteiligung.

§ 29. ¹Der Kanton kann an die Erfassung von Geodaten Beiträge nach Massgabe des kantonalen Interesses leisten.

²Die Zusicherung kann mit Auflagen verbunden werden.

Bemerkung:

Wichtig erscheint, dass ein gerechter Verteiler der Kostenbeteiligungen erfolgt. Es soll ein gerechtes Anreizsystem sein. Damit Institutionen, die bereits erhebliche Aufwendungen in Kauf nahmen, nicht für ihr aktives Verhalten bestraft werden.

§ 30. Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

1. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten verschafft;
2. Geodaten oder Geodienste ohne Einwilligung nutzt;
3. Geodaten ohne Einwilligung weitergibt;
4. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über die Quellenangabe, missachtet.

Bemerkung:

Es stellt sich die Fragen, ob der maximale Bussenbetrag von 5000 Franken genug hoch ist.

§ 32. ¹Der Regierungsrat legt den Zeitplan für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest.

²Die Gemeinden erstellen den digitalen Leitungskataster innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bemerkung:

Sind Ausnahmen möglich? Die Frage stellt sich, ob die Kapazitäten der Ingenieurbüros reichen werden, um alle Kataster in 5 Jahren zu erfassen. Was haben die Gemeinden für Möglichkeiten, wenn die Zusammenarbeit mit Ver- bzw. Entsorgern ungenügend ist?

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VTG

Der Präsident



Roland Kuttruff

Der Geschäftsleiter



Reto Marty

VTE

Der Präsident



David Blatter

Der Geschäftsleiter



Romano Zgraggen